

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 109

ausgegeben am 20. April 2015

Verordnung

vom 14. April 2015

über die Sömmerung von landwirtschaftlichen Nutztieren im Jahr 2015 (Sömmerungsverordnung)

Aufgrund von Art. 13 des Gesetzes vom 13. Juli 1966 über die Organisation der Tierseuchenpolizei (Tierseuchenpolizeigesetz; TSPG), LGBL 1966 Nr. 17, Art. 39 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes (TSchG) vom 23. September 2010, LGBL 2010 Nr. 333, Art. 72 Abs. 3 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) vom 11. Dezember 2008, LGBL 2009 Nr. 42, Art. 39 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) und Art. 59 Abs. 1 des schweizerischen Tierseuchengesetzes (TSG), in ihren jeweils geltenden Fassungen, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- 1) Diese Verordnung regelt insbesondere:
- a) die Anforderungen an den Tierverkehr, dessen Kontrolle und Dokumentation im Zusammenhang mit der Sömmerung von landwirtschaftlichen Nutztieren auf Alpen im Inland und beim Grenzweidengang;
 - b) die Anforderungen an die Gesundheit der Sömmerungstiere, einschliesslich der zur Wahrung der Tiergesundheit notwendigen veterinarpolizeilichen Vorschriften;

- c) die Vorschriften im Zusammenhang mit der milchwirtschaftlichen Nutzung, Betreuung und Überwachung des Tierbestandes auf Sömmerungsbetrieben und Sömmerungsweiden, einschliesslich der zur Wahrnehmung dieser Aufgaben notwendigen Ausbildungserfordernisse;
- d) die besonderen Anforderungen an den Tiertransport, die Verwendung von Tierarzneimitteln sowie die Kadaverbeseitigung.

2) Sie findet Anwendung auf die Viehsömmerung auf liechtensteinischen Sömmerungsweiden und auf den Grenzweidegang.

3) Sie lässt die bei der Viehsömmerung auf benachbartem Staatsgebiet anwendbaren ausländischen Rechtsvorschriften unberührt.

Art. 2

Bezeichnungen

Unter den in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Begriffsbestimmungen

- 1) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:
 - a) "zuständige Behörde":
 - 1. im Inland: das Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW);
 - 2. im angrenzenden Ausland: jene Behörde, welcher der Vollzug der örtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Viehsömmerung obliegt;
 - b) "landwirtschaftliche Nutztiere": Haustiere der Rinder-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Pferdegattung (Equiden);
 - c) "Klauentiere": Tiere der Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung;
 - d) "Equiden": Pferde, Esel, Maulesel und Maultiere;

- e) "Sömmerungsweide (Alpe)": eine saisonal genutzte Weidefläche für landwirtschaftliche Nutztiere, die in einem für diesen Zweck ausgewiesenen, zumeist höher gelegenen Gebiet liegt. Dazu gehören auch Weiden in tiefen Lagen Vorarlbergs, die an das liechtensteinische Staatsgebiet angrenzen oder in dessen Nähe sind;
- f) "Sömmerungsbetrieb": eine saisonale landwirtschaftliche Tierhaltung auf ausgewiesenen Sömmerungsweiden mit oder ohne angeschlossener Alpennerei, bei der der Viehbestand:
 1. sich aus Tieren eines oder mehrerer Herkunftsbetriebe zusammensetzt; und
 2. vorübergehend eine epidemiologische Einheit bildet, einschliesslich der zu ihrer Haltung, Bewirtschaftung und Betreuung notwendigen Infrastruktur;
- g) "Viehsömmerung (Sömmerung)": das periodisch wiederkehrende, im Zeitraum zwischen 1. April und 30. November befristete Halten von landwirtschaftlichen Nutztieren auf Sömmerungsweiden;
- h) "Grenzweidegang": das Verbringen von landwirtschaftlichen Nutztieren auf in Vorarlberg gelegene Sömmerungsweiden oder -betriebe;
- i) "Sömmerungstiere": landwirtschaftliche Nutztiere, die zum Zweck der Bestossung einer Sömmerungsweide oder im Rahmen des Grenzweideganges den Standort wechseln;
- k) "Alpennerei": saisonal betriebener Milch verarbeitender Lebensmittelbetrieb im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Bst. a der schweizerischen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (SR 817.02), der zwecks Verarbeitung der anfallenden Rohmilch einem Sömmerungsbetrieb unmittelbar angeschlossen ist;
- l) "Alpvogt": eine fachkundige Person, die für sämtliche Belange der Bewirtschaftung eines Sömmerungsbetriebes verantwortlich ist;
- m) "Alpsenn": eine fachkundige Person, die in einer Alpennerei für die vorschriftsgemässe, insbesondere hygienische Gewinnung, Verarbeitung, Herstellung, Lagerung, Verpackung, Kennzeichnung und Abgabe von Milch und Milchprodukten zuständig ist;
- n) "Hirte": eine fachkundige Person, die auf einem Sömmerungsbetrieb für die Betreuung, Überwachung und Pflege des Tierbestandes zuständig ist;
- o) "Identifikationsnummer":
 1. im Inland und in der Schweiz die nach Art. 7 Abs. 2 der schweizerischen Tierseuchenverordnung (SR 916.401) dem Betrieb zugeteilte Nummer (TVD-Nummer);

2. in Österreich die der TVD-Nummer entsprechende nationale Betriebskennzeichnung (Weidebetriebs-Nummer);
 - p) "Bewilligungsnummer": die einem Lebensmittelbetrieb nach Art. 13 der schweizerischen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung erteilte Bewilligungsnummer; die Bewilligungsnummer ist Bestandteil des Identitätskennzeichens.
- 2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen von Art. 6 der schweizerischen Tierseuchenverordnung.

II. Sömmerung von landwirtschaftlichen Nutztieren

Art. 4

Anforderungen an Herkunftsbestände und Sömmerungstiere

- 1) Herkunftsbestände von Sömmerungstieren müssen als Tierhaltungen bei der zuständigen Behörde gemeldet und in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) erfasst sein.
- 2) Herkunftsbestände und deren Sömmerungstiere dürfen keinen veterinärpolizeilichen Sperrmassnahmen unterworfen sein.
- 3) Die zur Sömmerung bestimmten Tiere müssen gesund und körperlich belastbar sein.
- 4) Milchkühe, Milchschafe und Milchziegen, die zur Milchproduktion auf Sömmerungsbetrieben mit angeschlossener Alpsennerei bestimmt sind, müssen eutergesund sein.
- 5) Milchkühe gelten als eutergesund, wenn:
 - a) das Zellzahlergebnis der 4/4 Tagesgemelkprobe der längstens eine Woche zurückliegenden Einzelkuhuntersuchung nicht höher als 150 000 Zellen/ml liegt; oder
 - b) die Milch von keinem Euterviertel im längstens eine Woche zurückliegenden Schalmtest als fehlerhaft zu werten ist (++,+++).
- 6) Herkunftsbestände von Milchkühen haben die Eutergesundheit ihrer Tiere frühestens eine Woche vor der Alpauffahrt zu prüfen und unter Verwendung des im Anhang 1 beigefügten Eutergesundheitszeugnisses bei der Alpauffahrt gegenüber dem Alpvogt zu bestätigen.
- 7) Milchschafe gelten als eutergesund, wenn deren Viertelgemelkproben im Schalmtest eindeutig negativ reagieren oder der individuelle

Zellzahlwert der längstens zwei Wochen zurückliegenden Milchleistungsprüfung weniger oder gleich 500 000 Zellen/ml aufweist.

8) Milchziegen gelten als eutergesund, wenn sie neben einer guten Allgemeingesundheit über ein durchtastbares, knotenfreies Euterparenchym verfügen und das Milchsekret im Vorgemelk keine offensichtliche Abweichung vom Milchcharakter erkennen lässt.

9) Für Rinder bis zu einem Alter von drei Jahren wird die staatlich geförderte Rauschbrandschutzimpfung empfohlen. Geimpfte Rinder, die an Rauschbrand verenden, werden gegen Vorlage einer tierärztlichen Bescheinigung mit Angabe des Kennzeichens des Tieres und des Datums der durchgeführten Impfung entschädigt.

Art. 5

Pflichten der Tierhalter der Herkunftsbestände

1) Die Tierhalter der Herkunftsbestände haben bei allen Massnahmen, die der veterinärpolizeilichen Diagnostik und Prophylaxe von Erkrankungen des Tierbestandes sowie weiteren tierseuchenrechtlichen und epidemiologischen Abklärungen dienen, mit dem ALKVW zusammenzuarbeiten, tierseuchenpolizeilich begründete Untersuchungen zu dulden und auf Verlangen Einsicht in die vorhandenen Aufzeichnungen und Dokumente zu gewähren.

2) Treten in den letzten 30 Tagen vor der Alpauffahrt Erkrankungen der Atemwege, der äusseren Geschlechtsorgane, der Haut oder der Schleimhäute auf, werden Aborte oder Anzeichen des Verwerfens festgestellt oder werden andere verdächtige Krankheitserscheinungen im Bestand auffällig, so hat der Tierhalter unverzüglich die Behörde zu informieren und eine tierärztliche Abklärung zu veranlassen. Bis zur endgültigen Klärung der Krankheitsursache ist der Bestand von der Viehsömmerung ausgeschlossen.

3) Die Tierhalter stellen sicher, dass kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sowie Tiere mit augenscheinlichen körperlichen Beeinträchtigungen nicht auf Alpen verbracht werden. Sie treiben nur Tiere auf Sömmerebetriebe auf, die voraussichtlich dort nicht gebären. Im Falle von Sömmerebetrieben mit angeschlossener Alpennerei sind sie zudem dafür besorgt, dass Milchtiere mit mangelhafter Eutergesundheit von der Verbringung ausgeschlossen werden.

4) Die Tierhalter der Herkunftsbestände sind darum besorgt, dass sämtliche im Rahmen dieser Verordnung vorgeschriebenen Untersuchungen und Behandlungen fristgerecht durchgeführt und, soweit erfor-

derlich, die für die Viehsömmerung notwendigen Zeugnisse, Begleitdokumente, Bestätigungen und Gesundheitsbescheinigungen rechtzeitig vor der geplanten Verbringung der Tiere beigebracht werden.

Art. 6

Anforderungen an Sömmerungsbetriebe

1) Sömmerungsbetriebe müssen nach Massgabe der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen beim ALKVW gemeldet sein; sie müssen zudem in der TVD erfasst sein.

2) Für jeden Sömmerungsbetrieb sind ein für die administrative und personelle Leitung des Betriebs verantwortlicher Alpvoigt sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Das ALKVW ist hierüber vor dem 31. Mai 2015 in Kenntnis zu setzen.

3) Sömmerungsbetriebe müssen nach Massgabe der tierschutzrechtlichen Bestimmungen über die zur Haltung, Fütterung und Pflege der Tiere notwendigen personellen und infrastrukturellen Ressourcen verfügen. Geeignete Einrichtungen zum gefahrlosen Fangen, Fixieren, Untersuchen und Behandeln von Tieren müssen zumindest im Bereich des Alpstalles vorhanden sein.

Art. 7

Anforderungen an Alpsennereien

1) Sömmerungsbetriebe mit angeschlossener Alpsennerei müssen nach Massgabe der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen vom ALKVW registriert und erforderlichenfalls nach Art. 13 der schweizerischen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung bewilligt sein. Die Führung der Bewilligungsnummer ist an die Einhaltung der für die Tätigkeit massgebenden lebensmittelrechtlichen Anforderungen gebunden.

2) Alpsennereien müssen über einen geeigneten Alpsenn nach Art. 11 Abs. 3 sowie über die zur Milchgewinnung, -lagerung und -verarbeitung notwendigen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen verfügen.

3) Die Melkanlage ist jährlich vor Inbetriebnahme zu überprüfen, zu reinigen und notwendigenfalls Instand zu setzen. Mindestens einmal in zwei Jahren ist die Melkanlage von einer Fachperson einem Service nach international anerkannten Normen unterziehen zu lassen. Diese Arbeiten sind vor der Inbetriebnahme abzuschliessen und zu dokumentieren.

4) Vor Beginn der Milchverarbeitung sind sämtliche Räume, Einrichtungsgegenstände und Geräte, die der Herstellung, Verarbeitung, Lagerung und Abgabe von alpwirtschaftlichen Milchprodukten dienen, gründlich zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren. Schäden an der Bausubstanz sind fachmännisch zu reparieren.

5) Vor Produktionsbeginn ist das Trinkwasser, sofern die Versorgung nicht über das öffentliche Trinkwassernetz erfolgt, in einem akkreditierten Labor auf die mikrobiologische Qualität untersuchen zu lassen. Zu beanstandende Befunde sind dem ALKVW ohne Verzug mitzuteilen.

6) Der Zutritt von unbefugten Fremdpersonen sowie der Eintrag von Schmutz in die Verarbeitungs- und Lagerräume der Alpsennerei sind durch das Anbringen von Hinweisschildern, das Tragen von Hygienekleidung sowie durch die Einrichtung von geeigneten Schmutzschleusen zu verhindern.

Art. 8

Anforderungen an die Qualitätskontrolle bei der Milchgewinnung

1) Spätestens sieben Tage nach Produktionsbeginn sind alle Milchkühe durch einen beigezogenen externen Fachmann mittels Schalmtest auf die Eutergesundheit überprüfen zu lassen. Zudem sind längstens alle vier Wochen sämtliche Milchkühe des Sömmerungsbetriebes mittels Schalmtest oder individueller Zellzahlbestimmung auf die Eutergesundheit zu kontrollieren. Ist die Zellzahl der Milch einer Kuh höher als 150 000, so ist der Schalmtest durchzuführen und die Eutergesundheit zu überprüfen. Sämtliche Kontrollen sind zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre aufzubewahren.

2) Tiere, die den Anforderungen an die Eutergesundheit im Sinne von Art. 4 Abs. 5 nicht genügen oder für deren Milch ein Abgabeverbot im Sinne der Verordnung des EVD über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP; SR 916.351.021.1) besteht, sind von der Milchproduktion auszuschliessen, separat zu stellen, getrennt zu melken sowie tierärztlich abklären und allenfalls behandeln zu lassen.

3) Milchtiere mit beeinträchtigter Eutergesundheit dürfen erst wieder zur Milchgewinnung herangezogen werden, wenn ein dokumentierter

Schalmtestbefund bzw. die individuelle Einzelzellzahlbestimmung die Eutergesundheit neuerlich bestätigt.

4) Spätestens sieben Tage nach Produktionsbeginn und nachfolgend längstens alle vier Wochen ist die Sammelmilch des Sömmierungsbetriebes auf die Einhaltung der hygienischen Anforderungen an die Milch nach den Bestimmungen der VHyMP untersuchen zu lassen.

Art. 9

Anforderungen an die Qualitätskontrolle bei der Milchverarbeitung

1) Die Herstellung sämtlicher Milchprodukte ist in einem fachlich anerkannten Fabrikationsprotokoll zu dokumentieren. Die kritischen Punkte des Herstellungsprozesses sind systematisch zu überwachen und deren Messwerte zu dokumentieren. Bei Abweichungen von den Sollwerten hat die verantwortliche Person geeignete Massnahmen zu ergreifen, damit die Gesundheit von Konsumenten nicht gefährdet wird.

2) Die Herstellung von Weichkäse, Mutschli-Käse, Butter und Joghurt darf ausschliesslich aus pasteurisierten Rohstoffen erfolgen. Ausgenommen von dieser Pasteurisationspflicht ist die Magermilch bei der traditionellen Sauerkäseherstellung.

3) Nach Produktionsbeginn sind die Erzeugnisse gemäss den lebensmittelrechtlichen Vorgaben auf Einhaltung der produktspezifischen Prozesshygienekriterien nach Anhang 2 untersuchen zu lassen. Jede Überschreitung der dort definierten Höchstwerte ist dem ALKVW unverzüglich zu melden. Zudem sind geeignete Korrekturmassnahmen zu treffen. Zur Prüfung deren Wirksamkeit ist die in Anhang 2 angegebene minimale Probenhäufigkeit angemessen zu erhöhen.

4) Die zur Abgabe an die Konsumenten bereit gehaltenen und im Handel befindlichen Alpmilchprodukte müssen den mikrobiologischen Parametern nach Anhang 3 genügen.

5) Sämtliche Milchprodukte und deren Rohstoffe müssen rückverfolgbar sein. Zur Identifikation der Produktionschargen müssen sämtliche Erzeugnisse mit einer eindeutigen Warenloskennzeichnung versehen werden. Für die Warenloskennzeichnung ist zu verwenden:

- a) bei Halbhart- und Hartkäse eine Kaseinmarke, welche den Alpnamen oder die Alpnummer sowie das Produktionsdatum enthält;
- b) bei allen anderen Milchprodukten eine alternative Form der sicheren Warenloskennzeichnung (Etiketten, Käsebrettkennzeichnung etc.).

6) Warenbegleitpapiere (Lieferschein, Rechnung) an Wiederverkäufer und Laboruntersuchungsanträge für Produktanalysen müssen zusätzlich zur Bezeichnung des Produktes das Warenlos (Chargennummer) sowie die Menge enthalten.

Art. 10

Pflichten des Alpvogtes

1) Der Alpvogt sorgt in dem unter seiner Leitung stehenden Sömmereungsbetrieb dafür, dass sämtliche Aufgaben einer ordnungsgemässen Bewirtschaftung vollumfänglich erfüllt werden.

2) Er hat bei allen Massnahmen, die zur Vermeidung einer drohenden Gefahr für den Tierbestand oder die Lebensmittelproduktion notwendig sind, mit dem ALKVW zusammenzuarbeiten.

3) Er hat alle Dokumente, Zeugnisse und Aufzeichnungen, die im Rahmen einer ordnungsgemässen Bewirtschaftung in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften zu erstellen oder einzufordern sind, drei Jahre aufzubewahren und dem ALKVW auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Im Falle seiner Abberufung hat er für die Weitergabe der Unterlagen an den Rechtsnachfolger Sorge zu tragen.

4) Er hat innerhalb von zehn Tagen nach der Überstellung der Tiere auf den Sömmereungsbetrieb oder die Sömmereungsweide dem ALKVW den Besatz unter Angabe von Art, Zahl und Herkunft der Tiere schriftlich unter Verwendung des im Anhang 4 beigefügten Meldeformulars bekannt zu geben.

5) Er hat dem ALKVW das Personal des unter seiner Leitung stehenden Sömmereungsbetriebes innerhalb von zehn Tagen nach Alpauffahrt schriftlich mitzuteilen.

6) Er stellt auf Sömmereungsbetrieben mit angeschlossener Alpsennerei jederzeit sicher, dass nur Tiere mit einwandfreier Eutergesundheit und guter Allgemeingesundheit zur Milchproduktion herangezogen werden.

7) Er informiert das ALKVW bei Überschreitung eines Höchstwertes bei der Qualitätskontrolle nach Art. 9.

Art. 11

Anforderungen an den Alpvogt und das übrige Personal

1) Das Personal des Sömmerungsbetriebes muss entsprechend der ihm übertragenen Aufgaben über eine angemessene Ausbildung, Fachkompetenz und Erfahrung verfügen.

2) Als Alpvogt kann nur eine Person bestellt werden, die:

- a) über eine vom ALKVW anerkannte Fachausbildung oder eine von diesem als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügt; und
- b) praktische Erfahrung in der Führung eines nutztierhaltenden Landwirtschaftsbetriebes oder eines Sömmerungsbetriebes nachweisen kann.

3) Als Alpsenn kann nur eine Person bestellt werden, die:

- a) über einen abgeschlossenen Alpsennereikurs oder eine vergleichbare vom ALKVW anerkannte Ausbildung verfügt;
- b) praktische Erfahrung von mindestens zwei Jahren in der Milchgewinnung oder -verarbeitung nachweisen kann; und
- c) nachweislich über Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Herstellung von Milchprodukten verfügt.

4) Als Hirte kann nur eine Person bestellt werden, die über eine landwirtschaftliche Ausbildung nach Art. 194 der Tierschutzverordnung verfügt. Abweichend davon kann auch eine Person, die nicht über eine solche Ausbildung verfügt, als Hirte bestellt werden, sofern der Alpvogt sicher stellt, dass diese von einer Person mit einer Ausbildung nach Art. 194 der Tierschutzverordnung regelmässig kontrolliert und überwacht wird. Der Hirte muss über praktische Erfahrungen in der Betreuung landwirtschaftlicher Nutztiere von mindestens einem Jahr gegenüber dem Alpvogt nachweisen können.

5) Als Melker eines Sömmerungsbetriebes kann nur eine Person bestellt werden, die eine praktische Erfahrung von mindestens sechs Monaten in der Melkarbeit nachweisen kann und mit der Melktechnik vertraut ist. Der Nachweis ist gegenüber dem Alpvogt zu erbringen.

Art. 12

Tierverkehr, Tierverzeichnis und TVD

1) Landwirtschaftliche Nutztiere müssen in Übereinstimmung mit den tierseuchenrechtlichen Bestimmungen eindeutig gekennzeichnet oder identifizierbar sein und bei ihrer Verbringung zu und von Sömmerungsbetrieben bzw. Sömmerungsweiden mit den vorschriftsgemässen Begleitpapieren (Begleitdokument, Equidenpass) versehen werden.

2) Treffen bei einer Gruppe gleichartiger Klauentiere desselben Herkunftsbestands die Angaben eines Begleitdokumentes auf mehrere Einzeltiere dieser Gruppe zu, so kann anstelle der Ausfertigung individueller Begleitdokumente ein einziges Begleitdokument für diese Tiere erstellt werden. Diesem kann zur Identifikation der davon erfassten Einzeltiere eine Tierliste beigelegt werden.

3) Der Wechsel von Tieren der Rinder-, Pferde- und Schweinegattung zwischen Herkunftsbestand und Sömmerungsbetrieb bzw. zwischen verschiedenen Sömmerungsbetrieben ist der TVD zu melden. Die Meldung hat nach Massgabe des von der Betreiberin der TVD publizierten Meldeverfahrens und unter Beachtung der tierseuchenrechtlichen Fristen zu erfolgen.

4) Der Alpvogt stellt sicher, dass:

- a) beim Eintreffen der Tiere auf dem Sömmerungsbetrieb die Begleitdokumente, Tierlisten, Equidenpässe und Zeugnisse von den Tierhaltern der Herkunftsbestände eingezogen und evident gehalten werden; und
- b) auf der Grundlage der Angaben nach Bst. a ein Tierverzeichnis nach Massgabe der tierseuchenrechtlichen Vorschriften erstellt und auf dem aktuellen Stand gehalten wird.

5) Der Alpvogt hat dafür zu sorgen, dass Klauentiere und Equiden, die auf Sömmerungsbetrieben geboren werden, nach Massgabe der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen fristgerecht gekennzeichnet und soweit erforderlich der TVD gemeldet werden. Neugeborene Tiere sind ins Tierverzeichnis des Sömmerungsbetriebes einzutragen. Zur Kennzeichnung von Rindern ist eine vom Tierhalter beigebrachte und auf den Sömmerungsbetrieb angemeldete Ohrmarke zu verwenden.

6) Haben während der Sömmerungsperiode keine meldepflichtigen Ereignisse (Handänderung, Tierarzneimittleinsatz, Krankheit, Verletzung etc.) stattgefunden, so gibt der Alpvogt am Ende der Sömmerung die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitpapiere (Begleitdokumente,

Tierlisten, Equidenpässe) dem Tierhalter des Herkunftsbestands wieder zurück.

7) Vor der Rückgabe der Begleitpapiere an den Tierhalter des Herkunftsbestands bestätigt der Alpvogt an entsprechender Stelle mit seiner Unterschrift unter Angabe von Datum und TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebes die Seuchenfreiheit des Betriebes, die Tiergesundheit sowie den nicht erfolgten Arzneimitteleinsatz.

8) Treffen die Voraussetzungen nach Abs. 6 nicht zu, so hat der Alpvogt bei Klauentieren ein neues Begleitdokument unter Angabe der relevanten Mutationsdaten auszustellen. Bei Equiden sind die meldepflichtigen Ereignisse an entsprechender Stelle im Equidenpass zu dokumentieren.

Art. 13

Kontrolle, Betreuung und Überwachung des Tierbestandes

1) Mit dem Eintreffen der Tiere auf dem Sömmerungsbetrieb bzw. der Sömmerungsweide gehen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Verantwortung und Entscheidungsbefugnis in Belangen des Tierschutzes und der Tiergesundheit auf den Alpvogt über.

2) Der Alpvogt hat dafür zu sorgen, dass sämtliche Tiere beim Eintreffen auf dem Sömmerungsbetrieb einer Eingangskontrolle unterzogen werden, in deren Rahmen die ordnungsgemäße Kennzeichnung und das Allgemeinbefinden sämtlicher Tiere kontrolliert werden. Zudem sorgt er dafür, dass die notwendigen Gesundheitsbescheinigungen, Zeugnisse und Begleitpapiere (Begleitdokumente, Equidenpässe) überprüft werden.

3) Der Alpvogt hat sicherzustellen, dass Tiere, deren Kennzeichnung fehlt oder mangelhaft ist oder deren Identität nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, von den übrigen Tieren abgesondert und bis zur Klärung der Umstände getrennt gehalten werden. Ist eine eigenverantwortliche Klärung und Mängelbehebung vor Ort nicht möglich, so hat der Alpvogt das ALKVW zu informieren, das über das weitere Vorgehen entscheidet.

4) Der Alpvogt hat dafür Sorge zu tragen, dass Tiere mit augenscheinlicher körperlicher Beeinträchtigung, kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sowie Tiere, die Anzeichen des Verwerfens zeigen oder deren Gesundheitsbescheinigungen fehlen, von der Übernahme in den Sömmerungsbetrieb abgewiesen und von den übrigen Tieren getrennt gehalten werden. Er hat darüber das ALKVW zu informieren, das über das weitere Vorgehen entscheidet.

5) Der Alpvogt hat sicherzustellen, dass die Tiere auf dem Sömmungsbetrieb mit keinen ausländischen Tieren in Kontakt kommen; davon ausgenommen sind Tiere aus der Schweiz und Österreich.

6) Der Alpvogt trägt dafür Sorge, dass sämtliche Tiere des Sömmungsbetriebes während der gesamten Weideperiode gewissenhaft beobachtet werden. Beim geringsten Krankheitsverdacht hat er folgende Massnahmen einzuleiten:

- a) Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere sowie Tiere, die geboren oder verworfen haben oder Anzeichen des Verwerfens zeigen, sind unverzüglich von der Herde abzusondern und ansteckungssicher getrennt von den anderen Tieren zu halten oder unterzubringen; dies gilt auch für eine abgegangene Frucht, Nachgeburt oder Teile davon. Lebend geborene Kälber sind unverzüglich auf Bovine Virusdiarrhoe (BVD) zu testen. Tote (abortierte) Kälber bzw. Abortmaterial und Blut des Muttertieres sind durch den beizuziehenden Tierarzt zusätzlich auf *Brucella abortus*, *Coxiella burnetii* sowie Infektiöse bovine Rhinotracheitis (IBR) / Infektiöse pustulöse Vulvovaginitis (IPV) untersuchen zu lassen.
- b) Bei unklarer Krankheits- oder Todesursache, insbesondere bei Seuchenverdacht und fieberhaften Allgemeininfektionen, ist unverzüglich ein Tierarzt beizuziehen, der für die Einleitung weiterer Massnahmen in Übereinstimmung mit den tierseuchenrechtlichen Vorschriften verantwortlich ist.
- c) Das ALKVV sowie der Tierhalter des Herkunftsbestands sind unverzüglich über den Sachverhalt zu informieren.

7) Sömmungsweiden mit Mutterkühen, die über Strassen und Wanderwege betreten werden können, sind vom Alpvogt deutlich und an gut sichtbarer Stelle mit der offiziellen Warntafel der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) zu kennzeichnen. Der Alpvogt kann sich bezüglich der Platzierung der Warntafel von der Landesalpenkommission beraten lassen. Dies entbindet ihn nicht von seiner Verantwortung. Das ALKVV stellt die Warntafeln unentgeltlich zur Verfügung.

8) Der Alpvogt hat durch Weide-Hygienemassnahmen, insbesondere die geeignete Platzierung von Brunnentrögen, Salzlecken und Futtervorlagen, einer wechselseitigen Krankheitsübertragung von Weidevieh und Wild vorzubeugen. Er hat in Absprache mit dem zuständigen Jagdaufseher den Zutritt des Weideviehs zu Wildfütterungseinrichtungen und den Zugang zu Wild-Salzlecken zu verhindern.

Art. 14

Transportvorschriften

1) Strassenfahrzeuge müssen für den Transport von landwirtschaftlichen Nutztieren geprüft und zugelassen sein. Sie müssen namentlich einen Laderaum aufweisen, der nach unten und an den Wänden so dicht abgeschlossen ist, dass tierische Ausscheidungen und Einstreu während der Fahrt nicht ausfliessen oder herausfallen können.

2) Sömmerungstiere, die mit Fahrzeugen zu oder von den Sömmerungsbetrieben gebracht werden, dürfen nicht zusammen mit Schlacht- oder Handelsvieh befördert werden.

3) Strassenfahrzeuge dürfen nur in gereinigtem und desinfiziertem Zustand für den Transport von landwirtschaftlichen Nutztieren verwendet werden. Die Reinigung und Desinfektion hat soweit möglich nach dem Entladen, jedenfalls aber vor dem neuerlichen Beladen zu erfolgen.

4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Art. 150 bis 174 der Tierschutzverordnung.

Art. 15

Tierarzneimittel

1) Der Alpvogt ist für alle Belange im Zusammenhang mit der Anwendung, Aufbewahrung und Dokumentation von Tierarzneimitteln verantwortlich, soweit die Verantwortung nicht beim behandelnden Tierarzt liegt.

2) Die Verwendung von Tierarzneimitteln auf Sömmerungsbetrieben richtet sich nach den Bestimmungen der schweizerischen Tierarzneimittelverordnung (SR 812.212.27).

3) Werden auf Sömmerungsbetrieben Tierarzneimittel vorrätig gehalten, so hat der verantwortliche Alpvogt mit einem Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung nach Art. 10 Abs. 2 der schweizerischen Tierarzneimittelverordnung abzuschliessen.

4) Wird eine Tierarzneimittelvereinbarung nach Abs. 3 abgeschlossen, so hat der Vertragstierarzt während der Sömmerungsperiode zumindest einen Betriebsbesuch durchzuführen, in dessen Rahmen der korrekte Umgang mit Tierarzneimitteln zu prüfen ist. Das Ergebnis der Kontrolle ist zu dokumentieren und dem ALKVW bekannt zu geben.

5) Die Fernapplikation von Tierarzneimitteln über Blasrohre, Narkosewaffen oder Impfstäbe ist verboten. In tierärztlich begründeten Fällen kann das ALKVW Ausnahmen bewilligen.

Art. 16

Beseitigung von Tierkadavern

1) Führt eine Krankheit oder ein Unfall zum Tod eines oder mehrerer Sömmerungstiere, so hat der Alpvogt das ALKVW hierüber unverzüglich zu informieren.

2) Die auf Sömmerungsbetrieben anfallenden Tierkadaver sind in Übereinstimmung mit den tierseuchenrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der schweizerischen Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (SR 916.441.22) zu beseitigen.

3) Bestehen keine besonderen Bestimmungen zur Beseitigung von Tierkadavern im Sinne von Abs. 2, so sind Tierkadaver bis zu einem Gewicht von 200 kg über die Regionale Tierkörpersammelstelle Buchs zu entsorgen. Bei schwereren Tieren erfolgt die Entsorgung über die Tierkörper-Direktabholung der TMF Extraktionswerk AG.

III. Zusätzliche Vorschriften für den Grenzweidegang

Art. 17

Anwendbares Recht

Die Bestimmungen nach dem II. Kapitel finden auch auf den Grenzweidegang Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Art. 18

Anforderungen an Herkunftsbestände und Sömmerungstiere

1) Tierhalter von Herkunftsbeständen, deren Tiere nach Vorarlberg verbracht werden sollen, haben dem ALKVW spätestens acht Tage vor der geplanten Verbringung eine schriftliche Erklärung nach Anhang 5 abzugeben.

2) Tiere, die nach Vorarlberg verbracht werden sollen, müssen mindestens 30 Tage in ihren Herkunftsbeständen gehalten worden sein und dürfen während dieser Zeit mit keinen Tieren, die aus dem Ausland stammen, in Kontakt gekommen sein.

3) Herkunftsbestände, deren Tiere nach Vorarlberg verbracht werden sollen, müssen amtlich anerkannt frei von Erkrankungen nach Anhang 6 sein.

4) Sämtliche Tiere der Rindergattung müssen vor der Alpauffahrt negativ auf BVD getestet sein.

5) Für sämtliche Tiere der Rindergattung ist dem ALKVV zusammen mit dem Antrag auf Ausstellung des "Amtstierärztlichen Zeugnisses für den Alpenweideviehverkehr" das Belegdatum anzugeben bzw. der Status "nicht trächtig" zu bestätigen.

6) Verlangt die aktuelle Seuchenlage zusätzliche Massnahmen und Untersuchungen, so kann das ALKVV die Bewilligung zur Alpauffahrt von deren Durchführung bzw. vom Vorliegen günstiger Untersuchungsbefunde abhängig machen.

Art. 19

Pflichten der Tierhalter der Herkunftsbestände

1) Tierhalter, deren Tiere von und zu Sömmerungsbetrieben in Vorarlberg verbracht werden, haben zu gewährleisten, dass die zuständigen Grenzwachstellen sowie die für die veterinärpolizeiliche Überwachung des Tierverkehrs örtlich zuständigen Behörden sowohl bei der Hin- als auch bei der Rückreise rechtzeitig vor der geplanten Verbringung informiert werden.

2) Tiere, die nach Vorarlberg verbracht werden, stehen während des gesamten Grenzweidegangs unter zolltechnischer Kontrolle. Die Tierhalter der Herkunftsbestände haben sich beim Zoll über die entsprechenden Vorschriften und Abläufe zu informieren.

Art. 20

Anforderungen an liechtensteinische Sömmerungsbetriebe in Vorarlberg

1) Sömmerungsbetriebe in Vorarlberg, die in liechtensteinischem Eigentum sind, müssen gemäss den örtlich geltenden Rechtsvorschriften als Tierhaltungseinrichtungen bei der für die Registrierung der Betriebe örtlich zuständigen Behörde gemeldet und in die zentrale Tierverkehrsdatenbank Österreichs aufgenommen werden.

2) Alpsennereien haben sicherzustellen, dass sie gemäss den örtlich geltenden Rechtsvorschriften als Lebensmittelbetriebe von der in Österreich für die Registrierung der Betriebe zuständigen Behörde registriert und zugelassen werden.

Art. 21

Veterinärpolizeiliche Massnahmen

1) Der Tierhalter hat innerhalb von 48 Stunden vor der Hin- bzw. Rückreise das für den Grenzübertritt erforderliche "Amtstierärztliche Zeugnis für den Alpenweideviehverkehr" bei der zuständigen Behörde bzw. Stelle einzuholen. Dieses Zeugnis ist beim Transport der Tiere mitzuführen. Für die rechtzeitige Information des jeweils örtlich zuständigen Amtstierarztes sind die Tierhalter der Herkunftsbestände bzw. der Alpvogt verantwortlich.

2) Der Tierhalter meldet die Verbringung von Rindern von einer österreichischen Alpe nach Liechtenstein spätestens 24 Stunden vor deren Eintreffen dem ALKVW. Die trächtigen Rinder sind von dem durch das ALKVW beauftragten Tierarzt mittels Blutprobe auf BVD-Antikörper untersuchen zu lassen. Zugleich sind sämtliche Rinder mittels Blutprobe auf IBR untersuchen zu lassen. Diese Rinder stehen bis zum Vorliegen eines negativen Befundes unter Verbringungsperre.

3) Für Tiere, die im Tagesweidegang nach Vorarlberg getrieben werden, gelten die Bestimmungen nach Abs. 1 und 2 sinngemäss.

4) Das ALKVW trifft weitergehende Untersuchungs- und Sperrmassnahmen, wenn dies die Seuchensituation erfordert.

Art. 22

Besondere Bestimmungen zur Verhinderung der Tuberkulose- Ausbreitung

1) Rinder, die auf Sömmerungsbetrieben in Vorarlberg gealpt wurden, werden nach der Alpfahrt in den Beständen, in die sie verbracht werden, einer Verbringungssperre unterstellt.

2) Rinder, die unter Verbringungssperre stehen, dürfen bis zu deren Aufhebung weder mit anderen Rindern der Tierhaltung in direkten Kontakt kommen noch in andere Tierhaltungen verbracht werden. Erlaubt ist ausschliesslich die direkte Verbringung zur Schlachtung, sofern das vom ALKVW ausgestellte rote Begleitdokument beiliegt.

3) Rinder, die auf Sömmerungsbetrieben in Vorarlberg gealpt wurden, werden vom ALKVW oder einem von ihm beauftragten Tierarzt frühestens ab dem 16. November 2015 auf Tuberkulose untersucht.

4) Die Verbringungssperre wird vom ALKVW aufgehoben, wenn kein Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Erreger der Tuberkulose besteht.

5) Beim Nachweis der Tuberkulose-Infektion durch die labortechnische Untersuchung wird das betreffende Tier geschlachtet. Das ALKVW kann beim Vorliegen von Tuberkulose-Verdacht die Schlachtung anordnen, wenn dies aus tierseuchenpolizeilicher Sicht erforderlich ist.

6) Beim Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Gefährdung anderer Tiere der Rindergattung des Tierhaltungsbetriebes wird dieser unter die einfache Sperre 1. Grades gestellt und die erforderlichen weitergehenden tierseuchenpolizeilichen Massnahmen angeordnet.

7) Im Übrigen finden auf die Sperrmassnahmen, insbesondere deren Anordnung und Aufhebung, die Bestimmungen der schweizerischen Tierseuchengesetzgebung Anwendung.

Art. 23

Besondere Bestimmungen im Tierverkehr

1) Für Tiere, die von und zu Sömmerungsbetrieben in Vorarlberg verbracht werden, muss beim Grenzübergang das vom ALKVW bestätigte "Amtstierärztliche Zeugnis für den Alpenweideviehverkehr" verwendet werden. Dieses Zeugnis ersetzt bei Klautieren das Begleitdokument (Formular) nach der schweizerischen Tierseuchenverordnung und ist vom Tierhalter des Herkunftsbestands rechtzeitig vor der geplanten

Verbringung beim ALKVV anzufordern. Equiden müssen zusätzlich von einem gültigen Equidenpass begleitet und mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

2) Die durch die wechselseitige Verbringung von Tieren zwischen liechtensteinischen Herkunftsbeständen und Sömmerungsbetrieben in Vorarlberg bedingten Änderungen im Tierbestand sind vom jeweils betriebsverantwortlichen Tierhalter fristgerecht zu melden. Die Meldung hat an die für den Herkunftsbestand bzw. den Sömmerungsbetrieb in Österreich zuständige zentrale Tierverkehrsdatenbank unter Beachtung der geltenden Meldevorschriften zu erfolgen.

3) Jede Änderung des im Rahmen des Grenzweidegangs nach Vorarlberg verbrachten Tierbestandes, die durch Geburt, Tod oder Schlachtung während der Weideperiode begründet ist, muss entsprechend den jeweils geltenden Meldevorschriften den Betreibern der Tierverkehrsdatenbanken in Österreich und der Schweiz gemeldet werden.

4) Die am Grenzweidegang beteiligten zuständigen Vorarlberger und Liechtensteiner Veterinärbehörden können eine Aussetzung oder Änderung des nach Abs. 2 und 3 vorgeschriebenen Meldeverfahrens vereinbaren. Über die Aussetzung oder Änderung der Meldeverpflichtung an die jeweiligen Tierverkehrsdatenbanken bzw. Registrierstellen sind die Tierhalter und Alpvögte vom ALKVV rechtzeitig zu informieren.

Art. 24

Grenzüberschreitende Tiertransporte

1) Transportunternehmen, die gewerbsmässig Sömmerungstiere grenzüberschreitend in den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verbringen, müssen über eine Bewilligung des ALKVV nach Art. 170 der Tierenschutzverordnung oder über eine gleichwertige ausländische Bewilligung verfügen.

2) Bei Tiertransporten im EWR sind sämtliche im Einzelfall anwendbaren Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 einzuhalten.

IV. Kostentragung und Gebühren

Kostentragung

Art. 25

a) Grundsatz

1) Ist vom Alpvogt aufgrund der Umstände des Art. 10 Abs. 7 eine tierärztliche Abklärung zu veranlassen, so gehen die Kosten der tierärztlichen Behandlung und Untersuchung vorbehaltlich Art. 23 zu Lasten des Landes, sofern der beigezogene Tierarzt schriftlich bestätigt, dass:

- a) Seuchenverdacht bestand und zwar auch dann, wenn die nachfolgende tierärztliche Untersuchung den Verdacht nicht bestätigt hat;
- b) eine fieberhafte Allgemeininfektion ohne augenscheinlich erkennbare Ursache vorgelegen hat und die Ansteckung weiterer Tiere zu befürchten gewesen ist;
- c) ein Tier verworfen hat oder Anzeichen des Verwerfens gezeigt hat;
- d) die Krankheitssymptome auch von einem erfahrenen Tierhalter keiner alltäglichen und augenscheinlichen Ursache hätten zugeordnet werden können.

2) In allen anderen als den in Abs. 1 genannten Fällen gehen die Kosten der tierärztlichen Hilfeleistung zu Lasten des Tierhalters.

3) Tierarzthonorare für Leistungen nach Abs. 1, die durch den Tierhalter vom Land zurückgefordert werden, müssen dem ALKVW binnen einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Rechnungseingang zur Prüfung vorgelegt werden; die tierärztliche Bestätigung nach Abs. 1 ist beizulegen.

4) Leistet das Land für ausländische Tiere Kostenbeiträge nach Abs. 1 oder Entschädigungen aus den Mitteln des Tierseuchenfonds, so kann das Land auf den zuständigen Kanton des Tierhalters Rückgriff in der Höhe der Hälfte der geleisteten Kostenbeiträge oder Entschädigungen nehmen.

5) Die Kosten der vom ALKVW im Rahmen dieser Verordnung vorgeschriebenen tierärztlichen Behandlungen, Schutzimpfungen und diagnostischen Abklärungen trägt für inländische Tiere das Land. Für ausländische Tiere gehen die Kosten zu Lasten des Tierhalters.

Art. 26

b) bei Sömmern in Vorarlberg

1) Werden Rinder in Vorarlberg gesömmert, so trägt der Tierhalter sämtliche Kosten, welche im Zusammenhang mit vorbeugenden und diagnostischen Massnahmen sowie Bekämpfungsmassnahmen zur Verhinderung einer Tuberkulose-Ausbreitung anfallen.

2) Für diagnostische Tötungen oder Schlachtungen besteht kein Anspruch auf Tierentschädigung aus dem Tierseuchenfonds.

3) Der Tierhalter trägt die Kosten für die erforderlichen weitergehenden tierseuchenpolizeilichen Massnahmen im Tierhaltungsbetrieb nach Art. 22 Abs. 6.

Art. 27

Kadaverbeseitigung

Die Kosten für die Kadaverbeseitigung trägt der Tierhalter, sofern keine Entschädigung aus Mitteln des Tierseuchenfonds erfolgt.

Art. 28

Behördenaufwand

Die Kosten für Aufwendungen des ALKVV, die auf Begehren des Tierhalters entstanden sind oder durch rechtswidriges Verhalten oder Missachtung von Bestimmungen dieser Verordnung verursacht wurden, trägt nach Massgabe der Verordnung über die Einhebung von Gebühren nach der Lebensmittel- und Tierseuchengesetzgebung der Verursacher.

Art. 29

Haftung

Für Schäden, die durch Missachtung von Bestimmungen dieser Verordnung entstehen, haftet der Verursacher.

Art. 30

Gebühren für Vieh aus der Schweiz

Wer Tiere aus der Schweiz zur Sömmerung annimmt, hat als Kontrollgebühr und Versicherungsbeitrag folgende Beträge je Tiergattung und Stück an den Tierseuchenfonds zu entrichten:

- a) je Stück Schaf, Ziege oder Schwein: 0.50 Franken;
- b) je Stück Rind oder Pferd: 5 Franken.

Art. 31

Amtstierärztliche Gebühren

Gebühren, die zur Deckung des erforderlichen amtstierärztlichen Kontrollaufwandes im Grenzverkehr von den Veterinärbehörden der Nachbarstaaten erhoben werden, gehen zu Lasten des Tierhalters.

V. Organisation und Durchführung

Art. 32

Vollzugsbehörde

- 1) Der Vollzug dieser Verordnung obliegt dem ALKVW.
- 2) Das ALKVW kann den Vollzug dieser Verordnung jederzeit durch Kontrollen vor Ort und Anordnung der notwendigen Massnahmen sicherstellen.
- 3) Es kann Weisungen fachtechnischer Natur erlassen.

Art. 33

Verwaltungsmassnahmen

- 1) Bei Übertretung von Bestimmungen dieser Verordnung oder der gestützt darauf erlassenen Verfügungen können gekürzt oder verweigert werden:
 - a) staatliche Förderleistungen nach Art. 72 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes;

b) Entschädigungsleistungen nach dem Gesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen.

2) Die Schwere des Verstosses und der Grad des Verschuldens sind bei einer Kürzung oder Verweigerung von Förderungs- oder Entschädigungsleistungen entsprechend zu berücksichtigen.

VI. Rechtsmittel

Art. 34

Beschwerde

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen des ALKVV kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

VII. Strafbestimmungen

Art. 35

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den entsprechenden Strafbestimmungen der Veterinär-, Landwirtschafts-, Tierseuchen-, Tierschutz- und Lebensmittelgesetzgebung geahndet.

VIII. Schlussbestimmung

Art. 36

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft und gilt bis zum 30. November 2015.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Thomas Zwiefelhofer*
Regierungschef-Stellvertreter

Produktspezifische Prozesshygienekriterien

Produkt	Häufigkeit, Zeitpunkt	Probenmaterial	mikrobiologischer Parameter	Höchstwert
Halbhartkäse aus Rohmilch	2 x pro Saison	100 g Teigprobe frisch ab Presse bis max. 7 Tage alt	koagulasepos. Staphylokokken Escherichia coli	10 000 KBE/g 50 000 KBE/g n.n. in 25 g
	2. - 4. Woche und 5. - 8. Woche			
	spätestens 2 Wochen bevor die Käse abgegeben werden			
Halbhartkäse aus past. Milch	Falls Käse weniger als 60 Tage gereift wird	Ein Stück Käse von mind. 100 g	Escherichia coli	100 KBE/g
	spätestens 2 Wochen bevor die Käse abgegeben werden	30 g Pflegewasser nach der Käsepflege oder abgeschabte Rinde oder Käsestück nach mindestens zweimaliger Nasspflege	Listeria monocytogenes	n.n. in 25 g
Hartkäse aus Rohmilch	spätestens 2 Wochen bevor die Käse abgegeben werden	30 g Pflegewasser nach der Käsepflege oder abgeschabte Rinde	Listeria monocytogenes	n.n. in 25 g
Weichkäse aus past. Milch	2. - 4. Woche	100 g Stück nach Entnehmen der Formen	koagulasepos. Staphylokokken Escherichia coli	100 KBE/g 100 KBE/g n.n. in 25 g
		100 g Käsestück	Listeria monocytogenes	n.n. in 25 g

Produkt	Häufigkeit, Zeitpunkt	Probenmaterial	mikrobiologischer Parameter	Höchstwert
Weichkäse aus Rohmilch	2 x pro Saison	100 g Stück nach Entnehmen der Formen	koagulasepos. Staphylokokken	10 000 KBE/g
	2. - 4. Woche und 5. - 8. Woche		Escherichia coli	10 000 KBE/g
	2 x pro Saison erstmals in der 2. - 4. Woche	100 g Käsestück	Listeria monocytogenes	n.n. in 25 g
Butter aus past. Rahm	1 x pro Saison	Produkt am Ende der Haltbarkeit	Escherichia coli	10 KBE/g

Mikrobiologische Parameter

Produkt	mikrobiologischer Parameter	Höchstwert
Halbhartkäse aus Rohmilch	koagulasepos. Staphylokokken	1 000 KBE/g
	Escherichia coli	100 KBE/g
	Listeria monocytogenes	n.n. in 25 g
	Staphylokokken-Enterotoxin (nur wenn koagulasepos. Staph. > 100 000 KBE/g)	n.n. in 25 g
Halbhartkäse aus past. Milch	koagulasepos. Staphylokokken	100 KBE/g
	Escherichia coli	100 KBE/g
	Listeria monocytogenes	n.n. in 25 g
	Staphylokokken-Enterotoxin (nur wenn koagulasepos. Staph. > 100 000 KBE/g)	n.n. in 25 g
Hartkäse aus Rohmilch	koagulasepositive Staphylokokken	1 000 KBE/g
	Escherichia coli	10 KBE/g
	Listeria monocytogenes	n.n. in 25 g
	Staphylokokken-Enterotoxin (nur wenn koagulasepos. Staph. > 100 000 KBE/g)	n.n. in 25 g

Produkt	mikrobiologischer Parameter	Höchstwert
Weichkäse aus past. Milch	koagulasepos. Staphylokokken	100 KBE/g
	Escherichia coli	100 KBE/g
	Listeria monocytogenes	n.n. in 25 g
	Staphylokokken-Enterotoxin (nur wenn koagulasepos. Staph. > 100 000 KBE/g)	n.n. in 25 g
Weichkäse aus Rohmilch	koagulasepos. Staphylokokken	10 000 KBE/g
	Escherichia coli	10 000 KBE/g
	Listeria monocytogenes	n.n. in 25 g
	Staphylokokken-Enterotoxin (nur wenn koagulasepos. Staph. > 100 000 KBE/g)	n.n. in 25 g
Butter aus past. Milch	Escherichia coli	10 KBE/g
	Aerobe mesophile Keime	100 000 KBE/g
Joghurt aus past. Milch	Enterobacteriaceen	10 KBE/g
	Hefen	10 000 KBE/g

Anhang 5
(Art. 18 Abs. 1)

Erklärung des Tierhalters im Zusammenhang mit dem Grenzweidegang

Herkunftsbestand			Sömmerungsbetrieb		
TVD-Nr.			Alpbezeichnung		
Tierhalter	Name		Alpvogt	Name	
	Vorname			Vorname	
	Strasse			Strasse	
	Ort/PLZ			Ort/PLZ	

Der unterzeichnete Tierhalter erklärt sein Einverständnis:

- mit all den vorgesehenen Massnahmen sowie allen anderen auf lokaler Ebene des Bestimmungslandes eingeführten Massnahmen;
- zur Übernahme aller anfallenden Kontrollkosten in Vorarlberg;
- allen Informationspflichten auch gegenüber ausländischen Behörden nachzukommen, insbesondere die Ankunft auf der Alpe und die geplante Rückkehr der Sömmerungstiere in den Herkunftsbestand rechtzeitig zu melden;
- zur Übernahme sämtlicher Kosten nach Art. 26 der Sömmerungsverordnung.

..... (Ort, Datum)

..... (Unterschrift des Tierhalters)

Anhang 6
(Art. 18 Abs. 3)

**Erkrankungen, bezüglich derer Sömmerungstiere
frei und unverdächtig sein müssen**

Rind	Schaf	Ziege	Schwein	Pferd
Tuberkulose	Tuberkulose	Tuberkulose	Ansteckende Lungenent- zündung	Räude
Brucellose	Brucellose	Brucellose		
BSE	Scrapie	Caprine Arthritis- Encephalitis		
IBR/IPV	Moderhinke (Klauen- fäule)			
Leukose	Räude			
BVD				